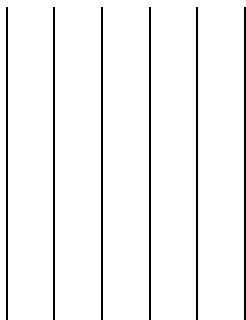




ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Satzung über die
Abhaltung von Jahrmärkten
in der Stadt Aichach
(Jahrmarktsatzung)



Inhaltsübersicht

- §1 Gegenstand der Satzung - Markttage
- §2 Marktgebiet
- §3 Öffnungszeiten
- §4 Warenarten und Leistungen
- §5 Anmeldung
- §6 Benützung der Märkte
- §7 Zuteilung des Standplatzes
- §8 Erlöschen des Benutzungsanspruches
- §9 Gewerbeausübung
- §10 Haftung
- §11 Ordnung und Sauberkeit
- §12 Verbote
- §13 Ausschluss vom Markt
- §14 Feuersicherheit
- §15 Aufsicht
- §16 Ersatzvornahme
- §17 Zuwiderhandlungen
- §18 Inkrafttreten

Satzung
über die Abhaltung von Jahrmärkten
in der Stadt Aichach
(Jahrmarktsatzung)

Die Stadt Aichach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung - Markttag

- (1) Der Besuch der Jahrmärkte zum Feilbieten von Waren steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.
- (2) In der Stadt Aichach finden jährlich drei Jahrmärkte an folgenden Terminen statt:
 - a) Veitsmarkt; Sonntag im Juni, der dem 15. Juni (Vitus-Tag) am nächsten liegt,
 - b) Bartholomäusmarkt; vierter Sonntag im August,
 - c) Simon- und Judäimarkt; letzter Sonntag im Oktober.

§ 2
Marktgebiet

Die Märkte finden auf folgenden Straßen und Plätzen statt: Oberer Stadtplatz, Unterer Stadtplatz, Tandlmarkt, Hubmannstraße, Teilbereich der Werlbergerstraße (Oberes Tor bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2047), Teilbereich der Gerhauserstraße (Unteres Tor bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2047).

§ 3
Öffnungszeiten

Der Jahrmarktbetrieb beginnt um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

§ 4
Warenarten und Leistungen

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen alle Waren feilgeboten werden, soweit der Verkauf nicht gegen Gesetze oder gute Sitten verstößt.
- (2) Es sind Schaustellungen sowie sonstige kleinere Fahrgeschäfte zugelassen.

§ 5 **Anmeldung**

- (1) Marktbewerber haben sich grundsätzlich mindestens acht Wochen vor dem jeweiligen Jahrmarkt schriftlich bei der Stadt Aichach anzumelden. Dabei besteht auch die Möglichkeit einer Sammelbewerbung für alle drei Jahrmärkte des Kalenderjahres.
- (2) In der Bewerbung sind die genauen Personalien, Art und Größe des Geschäftes, der gewünschten Verkaufsfläche sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder Fahrgeschäfte anzugeben.

§ 6 **Benützung der Märkte**

Wer auf den Jahrmärkten innerhalb des Marktplatzes eines der in § 4 genannten Geschäfte betreiben will, bedarf der Zuweisung eines Standplatzes, Verkaufplatzes oder Verkaufseinrichtung durch die Stadt Aichach.

§ 7 **Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Die Zuweisung eines Verkaufplatzes, Standplatzes oder Standes erfolgt durch die Stadt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, Dritten überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.
Die Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- (3) Auf dem Marktgelände dürfen Waren nur auf einem zugewiesenen Verkaufplatz, Standplatz oder von einem Stand aus angeboten und verkauft werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benützer die für die Teilnahme am Jahrmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Standplatz, Verkaufplatz oder Stand wiederholt nicht benützt wird,
 - b) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Vertreter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der vorstehenden Marktsatzung verstoßen haben,

- c) der Inhaber eines Standplatzes, Verkaufplatzes oder Standes die nach der Gebührensatzung zu dieser Jahrmarktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 8

Erlöschen des Benutzungsanspruches

Plätze und Stände, die am Markttag nicht bis spätestens 7.30 Uhr belegt worden sind, werden anderweitig vergeben.

§ 9

Gewerbeausübung

- (1) Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Öffnungszeit an seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen.
- (2) An jedem Standplatz ist der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Geschäftsinhabers oder die eingetragene Firmenbezeichnung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (3) Werbevorrichtungen (Transparente, Fahnen usw.) dürfen nur so angebracht werden, dass sie nicht über die Verkaufseinrichtungen oder die Verkaufsfläche hinausragen.
- (4) Soweit zum Verkauf Waagen, Gewichte und Messgeräte Verwendung finden, müssen diese ordnungsgemäß geeicht sein und sich in einem sauberen Zustand befinden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benützung und der Besuch des Marktgebietes erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Alle Fieranten haben ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und Unfallversicherungen abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Markttätigkeit decken.
- (3) Durch die Überlassung eines Platzes oder Standes übernimmt die Stadt Aichach keinerlei Haftung (weder bei Diebstählen, Beschädigungen, sonstigen Fremdeinwirkungen oder bei Einwirkung höherer Gewalt).

§ 11
Ordnung und Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktgebietes ist zu vermeiden.
- (2) Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsort sauber zu halten bzw. vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Beseitigung zu sorgen.

§12
Verbote

- (1) Auf dem Marktort darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen.
- (3) Öffentliche Sammlungen jeder Art und für jeden Zweck dürfen auf dem Marktort nicht durchgeführt werden.
- (4) Werbe- und Druckschriften ohne Zusammenhang mit dem Marktzweck dürfen nicht verteilt, angeschlagen oder umhergetragen werden.
- (5) Unzulässig ist nur Werbung für einen Artikel oder Promotion am Stand zu betreiben.
- (6) Unzulässig ist das Mitführen sowie das Umherlaufen lassen von Hunden auf dem Marktort.
- (7) Unzulässig ist Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge auf dem Marktort abzustellen.

§ 13
Ausschluss vom Markt

Die Stadt kann Anbieter vorübergehend oder für dauernd vom Markt ausschließen, wenn der Anbieter

- a) unzuverlässig ist,
- b) gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstößt,
- c) gegen Vorschriften dieser Satzung oder behördliche Anordnungen verstößt oder
- d) die Marktgebühren nicht entrichtet.

§14
Feuersicherheit

- (1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht überschritten, die Abstandsflächen zwischen den Ständen nicht genutzt werden.

- (2) Hydranten und Wasserentnahmestellen müssen stets sichtbar und frei zugänglich sein.
- (3) Der Vertrieb und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.
- (4) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen nicht außerhalb der Stände gelagert werden.
- (5) Jeder Betrieb, der leicht entflammbare Artikel vertreibt, hat amtlich zugelassene Feuerlöscher in ausreichender Zahl und geeigneter Brandklasse bereitzuhalten.

§ 15 **Aufsicht**

- (1) Die Stadt kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Im Bereich des Marktes haben alle Fieranten und Marktbesucher die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Beauftragten der Stadt Aichach zu beachten.

§ 16 **Ersatzvornahme**

Weigert sich ein Fierant, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Stadt Aichach die Handlung auf Kosten des Fieranten ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 17 **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO können Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro belegt werden,

- a) wer die Bestimmungen des § 3 über die Öffnungszeiten übertritt,
- b) nicht zugelassene Waren feilbietet § 4,
- c) entgegen § 7 ohne gültige Zuweisung gewerblich auf den Märkten tätig wird oder die mit der Zuteilung verbundenen Auflagen nicht erfüllt,
- d) entgegen § 7 über die zugewiesenen Verkaufsflächen hinaus Flächen benutzt,
- e) entgegen § 5 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet,
- f) entgegen § 11 den Standplatz verunreinigt,

- g) den Verboten des § 12 zuwiderhandelt,
- h) entgegen § 14 die Bestimmungen der Feuersicherheit nicht einhält,
- i) den Anordnungen nach § 15 nicht Folge leistet.

§ 18 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten in der Stadt Aichach vom 09.08.1995 außer Kraft.

Hinweise:

Insbesondere sind die Gewerbeordnung, Baurecht, Preisangabenverordnung, Hygieneverordnung, Infektionsschutzgesetz sowie die lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Aichach, den 02.05.05

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten in der Stadt Aichach (Jahrmarktsatzung) wurde in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr. 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.05.2005 angeheftet und am 03.06.2005 wieder entfernt.

Aichach, den 03.06.2005

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister